

Hin und wieder treten in einigen Untersuchungshaftanstalten Probleme hinsichtlich der Bereitstellung von religiöser Literatur auf.

Auch hier gilt die Forderung, über eine ausreichende Anzahl von Bibeln oder offiziell zugelassenen Schriften religiösen Inhalts zu verfügen.

Ausdrücklich ist in der Dienstanweisung geregelt, daß Verhaftete religiöse Kultgegenstände besitzen dürfen.

Bei gründlicher Kontrolle, können sie auch aus den Effektenbestand zum ständigen Gebrauch überlassen werden. *+ abklärungsbedürftig*

Zu beachten ist die Festlegung in der Hausordnung, die eine angemessene religiöse Betätigung mit der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft verknüpft.

Entsprechend den Erkenntnissen der Hauptabteilung XX wird nach Auffassung führender Kirchenvertreter der DDR die täglich dreistündige Ausübung religiöser Handlungen als "angemessen" erachtet.

Ich hatte auf den regionalen Dienstkonferenzen im vergangenen Jahr auf die konsequente Gewährleistung des Rechts auf Aufenthalt im Freien hingewiesen und möchte in diesem Zusammenhang nochmals betonen,